

Abg. Richter (Bafitz) zum stellvertretenden Vorsitzenden, den Herrn Abg. Matthes zum ersten Schriftführer und den Herrn Abg. Wolke zum zweiten Schriftführer gewählt.

**Präsident:** Finanzdeputation A.

Abg. Dr. Uhlmann (Görlich): Die Finanzdeputation A hat mich zum Vorsitzenden, den Herrn Vizepräsidenten Georgi zum stellvertretenden Vorsitzenden, den Herrn Abg. Steyer (Blasewitz) zum ersten, den Herrn Abg. Kellner zum zweiten, den Herrn Abg. Hähnel zum dritten Schriftführer erwählt.

**Präsident:** Finanzdeputation B.

Abg. Niethammer: In Abwesenheit des Herrn Abg. May konstatire ich, daß die Finanzdeputation B den Herrn Abg. May zum ersten Vorsitzenden, mich zum zweiten, den Herrn Abg. Horst zum ersten Schriftführer und den Herrn Abg. Steiger zum zweiten gewählt hat.

**Präsident:** Gesetzgebungsdeputation!

Abg. Spitz: Die Gesetzgebungsdeputation hat mich zum Vorsitzenden gewählt, zum Stellvertreter den Herrn Abg. Dr. Kühlmorgen, zum ersten Schriftführer den Herrn Abg. Herfurth und zu dessen Stellvertreter den Herrn Abg. Kollfuß.

**Präsident:** Damit wäre nun auch dieses Geschäft erledigt.

Also nun ist noch wegen Auslegung und Vollzug des Protokolls über die Kammer Sitzung zu verweisen auf § 31 der Geschäftsordnung und § 25 der Landtagsordnung. § 31 der Geschäftsordnung schreibt vor:

„Die Protokolle über die Kammer Sitzungen sind, soweit sie nicht in diesen selbst zur Vorlesung und Genehmigung gelangt sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 25 der Landtagsordnung, spätestens von und mit der fünften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn dieser vor nachmittags 5 Uhr, spätestens von und mit der zwölften Stunde nach dem Schlusse der betreffenden Sitzung, wenn derselbe nach nachmittags 5 Uhr stattgefunden hat, andre von der Kammer ausgehende Schriftstücke von dem bei der diesfalligen Benachrichtigung der Kammer durch den Präsi-

denten zu bestimmenden Zeitpunkte an in der Kanzlei zur Einsicht auszulegen und zwar mindestens 24 Stunden lang, nach Ablauf dieser Zeit aber für von der Kammer genehmigt zu erachten, wenn nicht vorher ein schriftlicher Antrag auf Berichtigung in der Kanzlei eingereicht ist.“

Hiernach wird also nunmehr verfahren werden, und damit fällt die Vorlesung des Protokolls am Schlusse der Sitzung weg. Nach der einschlagenden Bestimmung der Landtagsordnung ist das Protokoll zu unterzeichnen vom Präsidenten und zwei Mitgliedern der Kammer. Ich werde nun die Einrichtung treffen, wonach regelmäßig zwei Mitglieder der Kammer, die das Protokoll mit zu vollziehen haben, vom Bureau vorher bezeichnet werden. So haben wir es geübt im letzten Landtag. Ich frage, ob hierzu jemand das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall. Ist die Kammer damit einverstanden, daß wir auch diesmal so verfahren? — Einstimmig.

Die nächste Sitzung schlage ich vor am Montag den 15. November mittags 12 Uhr zu halten und zu setzen auf die Tagesordnung:

1. Allgemeine Vorberathung über das Königliche Dekret Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der §§ 19, 20 und 35 des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 25. August 1876 in der Fassung vom 15. Oktober 1886 betreffend.
2. Allgemeine Vorberathung über das Königliche Dekret Nr. 8, den Personal- und Besoldungs-etat der Landes-Brandversicherungsanstalt auf die Jahre 1898 und 1899 betreffend.
3. Allgemeine Vorberathung über das Königliche Dekret Nr. 15, einen Gesetzentwurf wegen der provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1898 betreffend.

Begehrt jemand das Wort? — Wollen Sie die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung genehmigen? — Einstimmig.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Min. nachmittags.)